

Kommunikation & Recht



Betriebs-Berater für

● Medien ● Telekommunikation ● Multimedia

11
K&R

- Editorial: „To google“ – stolpert der Suchmaschinenbetreiber über den eigenen Erfolg? · *Dr. Verena Hoene*
- 693 Bekannt verstorben – Rechtsfragen des Umgangs mit Social Media Daten Verstorbener · *Christina-Maria Leeb*
- 699 „Social Sharing“ via Twitter und Datennutzung durch Dritte: Drum prüfe, wer sich ewig bindet?
Prof. Dr. Tina Krügel, Julia Pfeiffenbring und Fritz-Ulli Pieper
- 703 Domainrecht – eine Bilanz der Rechtsprechung aus den Jahren 2013/2014 · *Fabian Reinholz und Marius Janke*
- 709 BIG DATA – small information: muss der datenschutzrechtliche Auskunftsanspruch reformiert werden? · *Bernd Liedke*
- 715 Entgeltzahlungsansprüche für die Nutzung von Intra-Building-Abschnitten
Dr. Kornelius Kleinlein und Dr. Daniel Schubert
- 720 Länderreport USA · *Clemens Kochinke*
- 723 EuGH: Digitalisierung von Büchern für elektronische Leseplätze in Bibliotheken zulässig
mit Kommentar von *Dr. Bernhard von Becker*
- 745 LG Köln: Bundesarbeitsgericht steht Domain „bag.de“ zu
mit Kommentar von *Sebastian Laoutoumai und Orcun Sanli*
- 750 LG München I: Irreführende Hinweise zu Gutscheinverrechnung im Onlinehandel
mit Kommentar von *Prof. Dr. Eva Feldmann*
- 754 AG Köln: „Bestellbutton“ im E-Commerce muss eindeutige Kennzeichnung enthalten
mit Kommentar von *Dr. Felix Buchmann*
- 758 VG Ansbach: Datenschutzverstoß durch permanente Dashcam-Aufnahmen des Straßenverkehrs
mit Kommentar von *Berthold H. Haustein*

17. Jahrgang

November 2014

Seiten 693 – 764

dfv Mediengruppe · Frankfurt am Main

Auf diese Folgen wird auch in den Hinweisen zur Nutzung von *Twitter* ausdrücklich hingewiesen. So kann davon ausgegangen werden, dass ein „durchschnittlicher“ *Twitterer* mit der Veröffentlichung einverstanden ist und so gerade keine sich aufdrängenden Hinweise für die verantwortliche Stelle erkennbar sind, die einer weiteren Nutzung entgegenstehen. Auch wenn die Nutzungsbestimmungen häufig nicht geeignet sind, eine Einwilligung i. S. v. § 4 a BDSG zu bilden, so könnte der ihnen enthaltene Erklärungswille („Wenn ich öffentlich *twittere*, akzeptiere ich auch die öffentliche Kenntnisnahme und Nutzung durch Dritte.“) als Umstand für eine gerechtfertigte Nutzung durch eine dritte Stelle ausgelegt werden.⁴⁵

Ein weiterer Umstand kann sich auch aus der Länge der Speicherung der *Tweets* bei der dritten Stelle ergeben. Je nach Einsatzart der *Tweets* muss keine dauerhafte Speicherung und eine damit verbundene Durchsuchbarkeit der *Tweets* vorliegen. So „verschwinden“ die *Tweets* bei einer Einbindung per Widget nach einer bestimmten Zeit wieder, wenn neue *Tweets* nachrücken. In anderen Fällen bleiben die *Tweets* jedoch bei der dritten Stelle erhalten, wie das oben genannte *Pofalla*-Beispiel verdeutlicht. Hier sind die Betroffeneninteressen höher zu gewichten, sehen sich, jedenfalls in diesem Beispiel, aber neben der Informationsfreiheit auch noch weiteren Grundrechten gegenüber, etwa der Pressefreiheit.

Auch wenn nach allem grundsätzlich wohl nicht von Überwiegen der Betroffeneninteressen ausgegangen werden kann, hat die verantwortliche Stelle anhand der ihr verfügbaren Informationen zu entscheiden, ob Umstände vorliegen, die einer Verwendung entgegenstehen. Die konkrete Abwägung kann für die verantwortliche Stelle damit zu einem schwer kalkulierbaren Prozess werden und ist freilich mit dem Risiko behaftet, dass die zuständige Aufsichtsbehörde zu einem anderen Ergebnis kommt.

45 So auch der BGH (BGH, 8. 1. 2014 – VIII ZR 63/13, K&R 2014, 263 ff.; BGH, 8. 6. 2011 – VIII ZR 305/11) wenn er als Auslegungshilfe für den Erklärungsinhalt von Willenserklärungen die AGB einer dritten Partei, nämlich des Plattformbetreibers, heranzieht.

III. Fazit

Tweets sind allgemein zugängliche Daten, die in der Regel auch von Dritten auf Grundlage von § 28 Abs. 1 Nr. 3 BDSG weiter genutzt werden dürfen. Eine entsprechende Interessenabwägung wird zumeist zugunsten der Drittanbieter ausfallen. Dennoch verbleibt auch hier für Einschränkungen ein Deutungsspielraum, speziell wenn eine Äußerung in einem anderen Kontext dargestellt wird, der möglicherweise eine unvorhergesehene Interpretation zulässt. Es handelt sich um ein für die verantwortlichen Stellen kaum zugängliches oder verständliches System der Interessenabwägung. Aus datenschutzrechtlicher Perspektive ist den Drittanbietern eine von Anfang an datenschutzgerechtere Einbindung, etwa durch keine bzw. wenn überhaupt eine möglichst kurze Speicherung oder Anzeige der *Tweets*, das Anonymisieren oder Pseudonymisieren der *Tweets*,⁴⁶ anzuraten.⁴⁷ Unproblematisch ist dies jedoch auch nicht, da *Twitter* beispielsweise eine solche Veränderung der *Tweets* mit der angebotenen API vertraglich verbietet.⁴⁸ Die Betroffenen auf der anderen Seite können sich mit den Möglichkeiten der Löschung der Inhalte, dem Widerspruch oder einer Einschaltung der Aufsichtsbehörden behelfen.

Zukünftig wird sich zunehmend die Frage stellen, wie mit gelöschten *Tweets* zu verfahren ist, wenn Dritte die Daten vollständig übernommen haben. Für Suchmaschinen statuierte der EuGH zuletzt eine Art „Recht auf Vergessen“.⁴⁹ Ob und wie dies auch für die Indexierung von Social Media Inhalten durch Drittanbieter gilt, wird erst die Zukunft zeigen.

46 D.h. vor allem Profilnamen und -bild entfernen, sowie den Link zur Twitterseite, so dass letztendlich nur der reine Tweet angezeigt wird, wie dies z. B. bei http://twistori.com/#i_wish praktiziert wird, wo Tweets dargestellt werden, in denen Nutzer ihre Wünsche äußern.

47 Freilich wird eine bloße Anzeige der Tweets ohne weitere Profilangaben eine „Rückverfolgung“ im Sinne einer Bestimmbarkeit nicht in allen Fällen ausschließen können.

48 Siehe Twitters Developer Display Requirements unter: <https://dev.twitter.com/terms/display-requirements>.

49 EuGH, 13. 5. 2014 – C-131/12, K&R 2014, 502 ff.

RA Fabian Reinholz und Marius Janke, Berlin*

Domainrecht – eine Bilanz der Rechtsprechung aus den Jahren 2013/2014

Dieser Rechtsprechungsüberblick fällt etwas anders als die Beiträge der vergangenen Jahre. Es gibt in den letzten 12 Monaten auffallend weniger Urteile zum Domainrecht. Insbesondere zum Marken- und Wettbewerbsrecht scheinen die Rechtsfragen abgegrast oder vom BGH richtungsweisend geklärt worden zu sein, so dass viele Domainstreitigkeiten womöglich außergerichtlich geklärt werden. Stattdessen verlagern sich die Konflikte vermehrt auf Fragen zur Haftung des Domaininhabers oder des Admin-C für Rechtsverletzungen, die auf den unter der Domain abrufbaren Webseiten stattfinden.

I. Anspruchsgrundlagen im Namens- und Wettbewerbsrecht

1. Namensmäßiger Gebrauch bei Zwei-Buchstaben-Domain – sr.de

Bis zum BGH stritten sich der Saarländische Rundfunk und der Inhaber der Domain *sr.de*. Der Saarländische Rundfunk ist die Landesrundfunkanstalt für das Saarland.

* Mehr über die Autoren erfahren Sie auf S. VII, VIII.

Seit seiner Gründung Ende der 50er Jahre benutzt er die Buchstaben „SR“ als Abkürzung für seine Unternehmensbezeichnung und ist Inhaber der aufgrund von Verkehrsdurchsetzung eingetragenen deutschen Wortmarke „SR“. Der Saarländische Rundfunk beanspruchte die Domain *sr.de*, die der Inhaber nach Freigabe der zweistelligen *.de*-Domains registriert hatte und klagte auf Einwilligung in die Löschung der Domain. Das LG gab der Klage statt,¹ das OLG Frankfurt hob das Urteil wieder auf.² Der Rechtsstreit war auf der Grundlage des Namensrechts zu entscheiden, weil für Ansprüche aus der Marke des Senders aufgrund der fehlenden Benutzung der Domain keine Grundlage (keine Nutzung der Marke im geschäftlichen Verkehr) bestand. Der BGH betont einmal mehr, dass der Anwendungsbereich des Namensrechts in diesem Fall nicht durch das Markenrecht verdrängt wird. Anders als die Vorinstanz geht er von einer Verletzung des Namensrechts durch die Domainregistrierung aus.³ Das Kürzel „SR“ verfüge aufgrund der langjährigen bundesweiten Benutzung durch den Sender über ausreichend Unterscheidungskraft, um als Name i. S. v. § 12 BGB Schutz zu genießen. Während das Berufungsgericht der Auffassung ist, die Domain *sr.de* werde nicht wie ein Name verstanden, weil verschiedene andere rein inhaltsbeschreibende Deutungen des Kürzels „sr“ denkbar seien, stellt der BGH klar: bereits die Registrierung eines Namens als Domain und die Aufrechterhaltung der Registrierung ist ein Namensgebrauch.⁴ Das sei nach dem BGH zwar nicht der Fall, wenn der Domainname die darunter abrufbaren Inhalte beschreibt,⁵ nur reiche dafür die bloße Annahme des Gerichts nicht aus, vielmehr müsse es konkrete Feststellungen dazu treffen, ob eine nicht-namensmäßige Nutzung vorliegt.

Auch der Annahme des Berufungsgerichts, es fehle an einer bundesweiten Zuordnungsverwirrung, da sich die Verkehrsdurchsetzung des Kürzels „SR“ nur auf die Region „Saarland“ beschränke, erteilte der BGH eine Absage. Zwar könne das Namensrecht ausnahmsweise regional beschränkt sein, wenn der Namensträger nur regional auftrete. Als Rundfunkanstalt des ARD-Verbundes produzierte der Saarländische Rundfunk jedoch auch bundesweit ausgestrahlte Sendungen (Anmerkung der Autoren: z. B. den Tatort), sodass von einem lediglich auf das Saarland beschränkten Namensrecht nicht auszugehen sei.

Auch zur Frage möglicher berechtigter Interessen des Domaininhabers bezieht der BGH Stellung und stellt fest, dass weder die Möglichkeit, Zuordnungsverwirrungen durch entsprechende unter der Domain abrufbare Inhalte auszuschließen noch das Interesse, die Domain zum Zwecke des Weiterverkaufs zu registrieren hierbei zu berücksichtigen sind. Vielmehr seien unter § 12 BGB Interessen eines Nichtberechtigten nur ausnahmsweise von Gewicht, z. B. wenn die Domainregistrierung vor Entstehung des Namensrechts erfolge⁶ oder die Registrierung erster Schritt zur Benutzung eines Unternehmenskennzeichens sei.⁷ Weiterverkaufsinteresse und eine – wie im Fall – nicht benutzte Domain ließen nicht auf schützenswerte Interessen des Domaininhabers schließen, die gegen die Interessen des Namensträgers abzuwägen sind.

Das Urteil zeigt einmal mehr: anders als im Markenrecht besteht im Bereich des Namensrechts mehr Spielraum, um Domainstreitigkeiten interessengerecht zu entscheiden (quod erat demonstrandum: siehe BGH zu *wetteronlin.de* unter b)), da grundsätzlich auch die Belange des Domaininhabers und die Umstände der Domainregistrierung und -nutzung in die Entscheidungsfindung einbezogen werden

können. Das führt aber in der Praxis solcher Fälle zu größeren Schwierigkeiten bei der Beratung der Mandanten. Zudem verlangt es gerade dem Domaininhaber ab, dem Gericht durch konkreten Vortrag zu den Absichten der Registrierung und Nutzung der Domain sowie zur Unterscheidungskraft des Domainnamens die notwendigen Fakten für eine Entscheidung zu liefern.

2. Zur Zulässigkeit und Unzulässigkeit von Tippfehler-Domains – *wetteronlin.de*

In einem mehrere Jahre dauernden Streit um die Domain *wetteronlin.de* musste der BGH erstmals über eine Tippfehlerdomain entscheiden. Die Rechtsfragen waren nach dem Namens- und dem Wettbewerbsrecht zu beurteilen, mit teils überraschenden Ergebnissen.

a) Namensrechtlicher Teil

Nach dem BGH verletzt die Tippfehler-Domains keine Namensrechte.⁸ Die Klägerin betreibt unter der Domain *wetteronline.de* einen werbefinanzierten Wetterdienst. Benutzer, die versehentlich *wetteronlin.de* in den Browser tippten, wurden auf eine Website mit Werbung für Krankenversicherungen geleitet. Für jeden Aufruf dieser Website verdiente der Beklagte ein Entgelt. Die Klägerin sah unter anderem ihre Namensrechte verletzt. Anders als die Vorinstanzen verneint der BGH Ansprüche aus § 12 BGB, da der Klägerin an der Bezeichnung „Wetteronline“ kein Namensrecht zustehe. Dem Begriff fehle jede Unterscheidungskraft, vielmehr beschreibe er unmittelbar den Geschäftsgegenstand, nämlich einen Online-Dienst zum Thema Wetter. Unterstellt es bestehe ein Namensrecht an der Bezeichnung, hindere die Registrierung der Domain *wetteronlin.de* die Klägerin nicht daran, ihren Namen in der korrekten Schreibweise als Internetadresse zu nutzen (keine Sperrwirkung). Da auch nicht ersichtlich sei, dass die Klägerin zum Schutz des Namensrechts auf die angegriffene Domain angewiesen sei oder ein Interesse habe, diese selbst zu nutzen, könne sie die Einwilligung in die Löschung der Domain nicht nach § 12 BGB verlangen.

Die Entscheidung ist jedenfalls fragwürdig, wenn man das Namensrecht einmal unterstellt. Für eine Verletzung des Namensrechts genügt eine Namensanmaßung. Sie liegt vor, wenn ein Dritter unbefugt den gleichen Namen gebraucht, dadurch eine Zuordnungsverwirrung auslöst und schutzwürdige Interessen des Namensträgers verletzt.⁹ Nach dem BGH führt bereits die Registrierung der Domain zu einer Zuordnungsverwirrung, selbst wenn der Internetnutzer beim Betrachten der geöffneten Website alsbald bemerkt, dass er nicht auf der Internet-Seite des Namensträgers gelandet ist.¹⁰ Warum der Internetnutzer bei Eingabe einer Tippfehlerdomain keiner Zuordnungsverwirrung unterliegt und warum hierdurch keine schutzwürdigen Interessen des Namensträgers verletzt werden, lässt sich der Urteilsbegründung zu *wetteronlin.de* nicht entneh-

1 LG Frankfurt a. M., 10. 8. 2011 – 18 O 20/10.

2 OLG Frankfurt a. M., 10. 7. 2012 – 6 U 168/11.

3 BGH, 6. 11. 2013 – I ZR 153/12, K&R 2014, 429 ff. – *sr.de*.

4 Vgl. BGH, 22. 11. 2001 – I ZR 138/99, K&R 2002, 309 ff. – *shell.de*; BGH, 21. 9. 2006 – I ZR 201/03, K&R 2007, 41 f. – *solingen.info*.

5 Vgl. BGH, 31. 5. 2012 – I ZR 135/10, K&R 2012, 513 ff. – ZAPPA.

6 Siehe BGH, 24. 4. 2008 – I ZR 159/05, K&R 2008, 735 ff. – *afilias.de*.

7 Siehe BGH, 9. 9. 2004 – I ZR 65/02, K&R 2005, 233 ff. – *mho.de*.

8 BGH, 22. 1. 2014 – I ZR 164/12, K&R 2014, 348 ff. – *wetteronlin.de*.

9 So der BGH ausdrücklich in der Entscheidungs begründung zu *wetteronlin.de* aber auch schon hier: BGH, 22. 11. 2001 – I ZR 138/99, K&R 2002, 309 ff. – *shell.de*.

10 BGH, 22. 11. 2001 – I ZR 138/99, K&R 2002, 309 ff. – *shell.de*.

men. Vielmehr reduziert der BGH die Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen des Namensträgers nur auf die Sperrwirkung, die bei der Tippfehlerdomain fehle. Diese Beurteilung ist zu streng.

b) Wettbewerbsrechtlicher Teil

Die Nutzung einer Tippfehler-Domain ist grundsätzlich wettbewerbswidrig. Wer die fehlgeleiteten Internetnutzer allerdings über ihren Irrtum aufklärt, darf die Domain weiter betreiben. Das ist die Zusammenfassung des durchaus überraschenden wettbewerbsrechtlichen Teils der BGH-Entscheidung zu *wetteronlin.de*.¹¹ Der BGH hält die Benutzung der Domain somit zwar im Ergebnis für unlauter, weil sie der Behinderung des Inhabers der gesuchten Domain dient. Allerdings könne dem Domaininhaber deshalb nicht die weitere Registrierung und Nutzung der Domain untersagt werden. Vielmehr müsse er lediglich die wettbewerbsrechtlich unlauteren Folgen (Irreführung der Kunden, Behinderung des Wettbewerbers) unterbinden, wozu bereits ein deutlicher Hinweis auf der Website genügen kann.

Der BGH lässt keinen Zweifel, dass *wetteronlin.de* eine Tippfehler-Domain ist, deren Einsatz darauf abzielt, Kunden auf der Suche nach dem Wetterdienst der Klägerin bei einem „Vertipper“ auf eine andere Internetseite umzuleiten. Darin sieht der BGH eine wettbewerbswidrige Behinderung (§ 4 Nr. 10 UWG), weil die Gefahr bestehe, dass sich Kunden aus Verärgerung über die Fehlleitung zu einer Werbeseite künftig einen anderen Anbieter für Wetterauskünfte suchen. Dabei sei es denkbar, dass Kunden ihren Eingabefehler gar nicht bemerken und das unerwünschte Werbeangebot dem Wetterdienst zurechnen. Der BGH stellt aber klar, dass eine rechtlich zulässige Nutzung der Domain trotz ihrer bewussten Anlehnung an eine bereits genutzte Domain und bewusst falscher Schreibweise denkbar ist. Dies setze voraus, dass der Domaininhaber Irrtümer der Nutzer ausschließt. Im konkreten Fall soll es nach dem BGH ausreichen, wenn auf der unter der Typodomain abrufbaren Website unübersehbar deutlich gemacht werde, dass sich der Besucher nicht auf der Seite des gesuchten Wetterdienstes befindet. Dies könne durch klar erkennbare eindeutige Hinweise auf eine möglicherweise fehlerhafte Eingabe der Domain geschehen.

Aus der Urteilsbegründung lässt sich folgern, dass solch klarstellende Hinweise hervorgehoben unmittelbar auf der unter der Domain abrufbaren Startseite angebracht werden müssen. Die Zurückhaltung des BGH mit dem Lösungsanspruch ist bei Tippfehlerdomains indes schwer zu verstehen, weil doch die vom BGH beschriebenen Effekte bei Eingabe der Tippfehlerdomain stets gleich sind, egal auf welche Inhalte der Nutzer gelangt. Jedenfalls wenn nicht erkennbar ist, welchen anderen Zweck die bewusst falsche Schreibweise der Domain haben soll, als die verunglückte Suche nach einem bestimmten Anbieter für eigene wirtschaftliche Zwecke auszunutzen, spricht nichts dafür, dem Kläger den Lösungsanspruch zu verweigern. Denn auch der aufklärende Hinweis schließt es nicht aus, dass sich Interessenten des Wetterdienstes weiterhin vertippen und aus Frustration über die ständige Umleitung auf einen anderen Wetterdienst ausweichen.

3. Auch das Bundesarbeitsgericht hat ein Namensrecht – bag.de

Auch ein Gericht hat Rechte. Das Bundesarbeitsgericht, genauer: die Bundesrepublik Deutschland, erstritt vor dem

LG Köln erfolgreich die Freigabe der Domain *bag.de*.¹² Die Erfurter sind bisher nur über *bundesarbeitsgericht.de* erreichbar, verwenden aber seit rund sechzig Jahren die Abkürzung „BAG“ als Gerichtsbezeichnung. Der Inhaber der Domain *bag.de* hatte diese bei der Handelsplattform Sedo geparkt. Nach dem LG Köln besteht zugunsten der Klägerin ein Namensrecht an dem Kürzel „BAG“. Aufgrund der lang andauernden und bundesweiten Nutzung sei davon auszugehen, dass unter „BAG“ jedenfalls in juristisch und arbeitsrechtlich interessierten Kreisen das Bundesarbeitsgericht verstanden werde. Die Sichtweise des gesamten Verkehrs sei nicht maßgeblich. Das Namensrecht werde auch durch die Domainregistrierung verletzt. Die Beklagte könne sich insbesondere nicht darauf berufen, dass der Verkehr den Begriff „bag“ als Gattungsbezeichnung im Sinne der englischen Bezeichnung für „Tasche“ versteht. Hierfür bestünden keine Anhaltspunkte, weil die Beklagte nicht vorgetragen habe, dass dieser Begriff bereits derart Eingang in die deutsche Sprache gefunden hat, dass er als beschreibende Angabe im Sinne der Übersetzung aus dem Englischen verstanden wird.

Die Entscheidung lehnt sich stark an die Begründung des BGH im Fall *sr.de* an. Offenbar fehlte es an ausreichendem Vortrag der Beklagten zur Verkehrsverständnis des englischen Begriffs „bag“, was sonst womöglich zu einem anderen Urteil geführt hätte. Dass englische Begriffe Einzug in das deutsche Sprachverständnis halten, wird heute leichter zu begründen sein, als noch vor Jahren. Hier sind also die beklagten Domaininhaber vor Gericht künftig gefordert, ihren Vortrag entsprechend zu belegen. Im Übrigen ist Domaininhabern anzuraten, die behauptete beschreibende Benutzung der Domain auch durch entsprechende Inhalte auf der Website zu untermauern.

II. Anspruchsgegner

1. Admin-C

Entscheidungen zur Haftung des Admin-C einer Domain nehmen zu. Dies liegt entweder daran, dass die Domaininhaber oftmals schwer greifbar sind oder hat taktische Gründe, weil sich der Verletzte vom Admin-C weniger Gegenwehr sondern mehr kooperatives Verhalten verspricht.

a) Admin-C haftet für Persönlichkeitsverletzung ab Kenntnis – *telefondetektiv.de*

Einem durch das LG Potsdam zu entscheidenden Rechtsstreit lag die Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts der Klägerin, einer Zahnärztin, zugrunde. Der Beklagte, ein Rechtsanwalt, ist administrativer Ansprechpartner für die von einer niederländischen Gesellschaft betriebene Domain *telefondetektiv.de*. Unter der Domain war die Praxisanschrift der Klägerin nebst Telefonnummer und Ortsangabe auf einem Kartenausschnitt zu finden. Trotz mehrfachen Hinweises an den Beklagten wurde der Eintrag, in den die Klägerin nicht eingewilligt hatte, nicht entfernt. Das Gericht bejaht einen Unterlassungsanspruch der Klägerin nach §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 BGB und sieht den Admin-C auch in Störerhaftung.¹³ Etwas kurz und knapp wird die Veröffentlichung der Daten der Klägerin als Verstoß gegen § 4 BDSG bewertet. Die Störer-

¹¹ BGH, 22. 1. 2014 – I ZR 164/12, K&R 2014, 348 ff. – *wetteronlin.de*.

¹² LG Köln, 26. 8. 2014 – 33 O 56/14, K&R 2014, 745 ff. m. Komm. *Laoutoumai/Sanli* (in diesem Heft).

¹³ LG Potsdam, 31. 7. 2013 – 2 O 4/13, CR 2014, 133 f.

haftung des Admin-C begründet das Gericht ausführlicher, allerdings nicht überzeugend. Der Beklagte habe auf die Hinweise der Klägerin feststellen müssen, ob der behauptete Rechtsverstoß vorliegt. Dass dies der Fall ist, habe sich ihm als Rechtsanwalt aufdrängen müssen. Zudem könne auf seine Kenntnis von der Rechtsverletzung daraus geschlossen werden, dass er (allerdings vergeblich) versuchte, den Domaininhaber und Webseitenbetreiber zu kontaktieren. Es sei dem beklagten Admin-C daraufhin zumutbar gewesen, von seinem Recht Gebrauch zu machen, bei der DENIC die Löschung der Domain zu beantragen.

Die Entscheidung ist hart. Da die Funktion des Admin-C allenfalls darin besteht, Entscheidungen über die Domain nicht aber über die darunter betriebenen Inhalte zu treffen, besteht kein Anlass, bei der Störerhaftung des Admin-C für Webcontent denselben Maßstab anzulegen wie bei Rechtsverletzungen, die durch die Domain selbst eintreten. Es ist daher davon auszugehen, dass der Admin-C für Rechtsverletzungen durch Websiteinhalte grundsätzlich nicht haftet. Wenn überhaupt treten Prüfpflichten ein und ist eine Haftung denkbar, wenn der Admin-C auf Rechtsverletzungen klar und deutlich hingewiesen wird und keine Anstrengungen unternimmt, diese abzustellen. Es ist aber zu berücksichtigen, dass er hierfür nur beschränkte Möglichkeiten hat. Im Regelfall kann er nicht auf die Webserver zugreifen, auf denen die Websiteinhalte abgelegt sind. Dann kann er nur die Domain sperren lassen oder den Domainvertrag kündigen. Es kommt auf die Schwere der Rechtsverletzung, die Erreichbarkeit des Domaininhabers und die Abhilfeversuche des Admin-C an, ob diese Maßnahme im Verhältnis zu den Rechtsverletzungen steht.

b) Keine Haftung des Admin-C für Urheberrechtsverletzungen

Das OLG Frankfurt a. M. hatte in einem Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes zu entscheiden, unter welchen Umständen der Admin-C für Urheberrechtsverstöße unter einer Domain haftet.¹⁴ Die im Ausland ansässige Domaininhaberin hielt unter der .de-Domain eine Website bereit, auf der sich Lichtbilder des Antragsstellers befanden. Der Admin-C der Domain sorgte nach Aufforderung des Antragstellers dafür, dass die Domain deaktiviert wurde und teilte dies dem Antragsteller mit. Dieser nahm den Admin-C dennoch gerichtlich auf Unterlassung in Anspruch. Das OLG Frankfurt a. M. weist die Ansprüche zurück.

Hinsichtlich möglicher Rechtsverstöße durch Websiteinhalte bestehe für den Admin-C lediglich eine anlassbezogene Prüfpflicht. Die Stellung des Admin-C sehe nicht vor, dass er alle Webseiten, die unter den Domains, für die er diese Funktion übernommen hat, abrufbar sind, auf Urheberrechtsverletzungen prüfen müsse. Diese Prüfung könne mit rechtlichen und tatsächlichen Schwierigkeiten verbunden sein, die dem Admin-C nicht zumutbar seien. Zudem würden Inhalte auf Webseiten laufend erneuert.

Zutreffend folgert das Gericht, dass eine Prüfpflicht erst nach einem Hinweis auf eine konkrete Rechtsverletzung entstehen konnte. Durch Sperrung der Inhalte sei der Admin-C seinen Pflichten zur Prüfung und Abstellung des Rechtsverstoßes ausreichend nachgekommen. Allerdings legt das Gericht hinsichtlich künftiger Verstöße einen strengen Maßstab an. Der Admin-C habe dafür Sorge zu tragen, dass es nicht zu weiteren gleichartigen Rechtsverletzungen kommt. Gleichartig seien aber nicht nur Inhalte, die mit den bereits beseitigten Inhalten übereinstimmen.

Vielmehr müsse der Admin-C im Rahmen dessen, was technisch und wirtschaftlich zumutbar ist, dafür sorgen, dass die Lichtbilder nicht mehr nur unter der Domain verwendet werden, die Gegenstand des konkreten Verfahrens ist, sondern auch unter allen anderen Domains nicht, für die der Admin-C diese Funktion bekleidet. Danach muss der Admin-C künftig alle darunter abrufbaren Webseiten auf die Verwendung der Fotos kontrollieren. Dies dürfte aber, wenn er für eine große Zahl von Domaininhabern als Admin-C bereit steht, die vom Gericht erwähnte Grenze der technischen und wirtschaftlichen Zumutbarkeit überschreiten.

2. Ehemalige Mitarbeiter

Eine bemerkenswerte Entscheidung des OLG Köln erging zu der Frage, ob ein ehemaliger Mitarbeiter eines Unternehmens für unter der Unternehmensdomain begangene Rechtsverletzungen haftet, wenn er nach Austritt aus dem Unternehmen Inhaber dieser Domain bleibt. Der Domaininhaber war vormals Mitarbeiter im Unternehmen und wurde nach seinem Ausscheiden gemeinsam mit seinem früheren Arbeitgeber wegen einer Markenverletzung auf der Unternehmenswebsite in Anspruch genommen. Das OLG Köln bejaht den Markenverstoß und die Verantwortlichkeit des Domaininhabers als Mittäter.¹⁵ Für die Frage der gemeinschaftlichen Haftung mit dem Betreiber der Website sei die Inhaberschaft an der Domain entscheidend. Die frühere Mitarbeit beim Websitebetreiber sei Anlass, davon auszugehen, der Domaininhaber habe seinem Arbeitgeber die Domain zur Nutzung zur Verfügung gestellt. Der Inhaber der Domain habe keine Umstände darlegen können, um diese Annahme zu erschüttern.

Anders als beim Admin-C ist vom Domaininhaber zu erwarten, dass die Nutzung seiner Domain mit seiner Kenntnis und unter seiner Kontrolle stattfindet, so dass er entweder als Mittäter in Frage kommt oder sich Rechtsverletzungen als Störer zurechnen lassen muss, wenn ein anderer unter der Domain eine Website betreibt. Es kommt also darauf an, unter welchen Umständen der Inhaber einem anderen die Domain zur Nutzung überlässt.¹⁶ Eine Haftung des bereits ausgeschiedenen Mitarbeiters für Verletzungen, die unter der Domain stattfinden, kann nicht pauschal angenommen werden, denn es ist denkbar, dass nur versäumt wurde, die Domain beizeiten an den Arbeitgeber zu übertragen. Hierzu wäre aber entsprechender Vortrag des Domaininhabers erforderlich. Die Darlegungslast ist ihm auch zuzumuten, da der Verletzte die Einzelheiten der Domainüberlassung nicht kennt und der Domaininhaber auch nach seinem Ausscheiden aus dem Unternehmen immer noch die faktische Gewalt über die Domain und damit im Zweifel auch ein Interesse hat, was mit der Domain geschieht.

3. Domaininhaber

a) Strenge Anforderungen an die Störerhaftung des Domaininhabers

Auch eine Entscheidung des OLG Hamm befasst sich mit den Anforderungen an die Haftung des Domaininhabers

¹⁴ OLG Frankfurt a. M., 21. 10. 2013 – 11 W 39/13, K&R 2014, 121 f.

¹⁵ OLG Köln, 21. 3. 2014 – 6 U 181/13, K&R 2014, 543 ff. – Aztekenofen.

¹⁶ Keine täterschaftliche Haftung des Domaininhabers bei Verpachtung einer Domain: OLG Köln, 19. 3. 2010 – 6 U 167/09, CR 2010, 403 – Stadtplan-ausschnitte online.

für rechtsverletzende Websiteinhalte.¹⁷ Ein Anbieter von Kreuzfahrten nahm den Inhaber der Domain *kreuzfahrtausfluege.com* aus Wettbewerbsrecht für falsche Impressumsangaben auf der darunter abrufbaren Website in Anspruch. Die Website wurde nicht vom Domaininhaber, sondern von einem im Ausland ansässigen Unternehmen betrieben. Das Gericht stellt zunächst klar, dass der Domaininhaber neben dem Betreiber der darunter abrufbaren Website als Störer für rechtswidrige Inhalte haften könne, z. B. wenn er dem Betreiber die Domain verpachte.¹⁸ Unter Verweis auf die Aufgabe des Instituts der Störerhaftung im UWG verneint es aber die Verantwortlichkeit.¹⁹ Ebenso komme eine Haftung für pflichtwidriges Unterlassen nach § 3 Abs. 1 UWG nicht in Frage. Allein die Zurverfügungstellung der Domain könne nicht zur Haftung des Domaininhabers für Inhalte führen, solange er keine Kenntnis von der konkreten Rechtsverletzung hat. Nach dem OLG Hamm wäre dafür im konkreten Fall zum einen die Mitteilung an den Beklagten erforderlich gewesen (die Klägerin blieb diesen Nachweis schuldig), zum anderen müsse der Rechtsverstoß evident sein. Auch daran fehlte es dem Gericht, weil hierzu schwierige Fragen der Anwendbarkeit von § 5 TMG für eine aus dem Ausland betriebene Website zu klären gewesen seien. Im Übrigen sei Inanspruchnahme des Domaininhabers für fehlerhafte Impressumsangaben eines Dritten unverhältnismäßig, da es sich um einen Rechtsverstoß handle, der weder den Verbraucher noch den Wettbewerb in besonderer Weise belaste.

Auch nach dieser Entscheidung haften Domaininhaber nicht per se für Rechtsverstöße auf den darunter abrufbaren Webseiten. Dennoch werden Instanzgerichte diese Frage je nach Einzelfall unterschiedlich bewerten. Domaininhaber sind in jedem Fall gut beraten, mit Dritten, denen sie die Domain zur Nutzung überlassen, vertragliche Regeln für den Fall der Inanspruchnahme durch Dritte zu treffen und für den Fall gemeldeter klarer Rechtsverstöße vorbereitet zu sein, um Abhilfe schaffen zu können.

b) Vertragsschluss mit Domaininhaber

Vor dem LG Wiesbaden ging es um die Frage, ob der Inhaber einer Domain, unter der ein Dritter eine Reisebuchungsplattform betreibt, Vertragspartner des Buchenden wird. Die Kläger hatten über die unter der Domain abrufbare Plattform eine Reise nach Thailand gebucht und erhielten mit E-Mail-Adresse derselben Domain von einem „Reservierungs-Team“ eine Buchungsbestätigung. Aus hier weniger relevanten Gründen, kam die Reise nicht zustande. Die Kläger verlangten den bereits bezahlten Reisepreis vom Domaininhaber zurück, nachdem eine Klage gegen den Betreiber der Buchungsplattform nicht zugestellt werden konnte. Der Beklagte behauptete, er habe die Webseite lediglich aufgebaut und gewartet, sei aber für den über die Webseite laufenden Geschäftsbetrieb nicht verantwortlich. Das LG Wiesbaden weist die Ansprüche zurück.²⁰ Weder allein aus seiner Eigenschaft als Domaininhaber noch aus der Bestätigungs-E-Mail könne gefolgert werden, dass der Beklagte Vertragspartei eines Reisevertrages geworden ist. Es sei nicht unüblich, dass Domaininhaber und Webseitenbetreiber verschiedene Personen sind und der Domaininhaber dem Betreiber die Nutzung der Domain überlasse.²¹ Die Kläger hätten also konkretere Hinweise dafür liefern müssen, dass der Domaininhaber Vertragspartner geworden ist.

Der Online-Vertragsschluss mit einem Domaininhaber wird in aller Regel schwer nachzuweisen sein, wenn der Betreiber der darunter abrufbaren Website ein anderer ist. In solchen Fällen hilft es dem Anspruchsteller wenig, wenn er den Domaininhaber anstelle des Betreibers zur Verantwortung zieht, z. B. weil dieser nicht greifbar ist. Die Maßstäbe der Störerhaftung finden im Vertragsrecht keine Anwendung.

4. Registrar

Das LG Saarbrücken bejaht die Störerhaftung eines Domain-Registrars für Urheberrechtsverletzungen auf der unter der Domain befindlichen Website.²² Unter der Domain war über eine Subdomain eine BitTorrent-Suchseite abrufbar, auf der auch das Musikalbum eines Künstlers ohne Zustimmung der Rechteinhaber heruntergeladen werden konnte. Domaininhaber war eine auf den Seychellen registrierte Briefkastenfirma. Der Tonträgerhersteller nahm den Registrar, der die Anmeldung und Verwaltung der Domain übernommen hatte, auf Unterlassung in Anspruch. Das Gericht kommt zu dem Schluss, dass der Registrar jedenfalls nach Hinweis auf eine klar erkennbare Rechtsverletzung zur Prüfung und anschließender Dekonnectierung der Domain verpflichtet sei. Der Rechtsverstoß sei dem Registrar klar erkennbar und die Dekonnectierung für ihn tatsächlich und rechtlich zumutbar, da hierdurch auch die Subdomain abgeschaltet werde und der Registrierungsvertrag diese Möglichkeit bei rechtswidriger Nutzung der Domain auch vorsehe.

5. Tech-C

Der technische Ansprechpartner einer Domain, sog. „Tech-C“ haftet nicht als Störer einer Markenrechtsverletzung, ihn treffen keine Überwachungspflichten hinsichtlich der betreuten Domain.²³ Vor dem OLG Schleswig wurde der Tech-C einer Domain von einem Telekommunikationsunternehmen für eine Markenverletzung in die Verantwortung genommen. Die Markenverletzung fand auf einer Website statt, auf die Besucher der Domain weitergeleitet wurden. Für das OLG Schleswig kommt eine Haftung des technischen Ansprechpartners allenfalls unter dem Gesichtspunkt der Störerhaftung in Betracht. Eine solche sei zwar denkbar. Ein kausaler Verursachungsbeitrag des Tech-C könne darin gesehen werden, die Markenrechtsverletzung nicht durch Entfernung der Weiterleitungsfunktion unterbunden zu haben. Das Gericht sieht aber keine Verletzung von Prüfpflichten. Der Tech-C habe die Domain in technischer Hinsicht zu betreuen; es sei aber nicht seine Aufgabe, die betreute Domain inhaltlich oder rechtlich zu überwachen. Hierbei sieht das Gericht den Tech-C im Wesentlichen dem Admin-C gleichgestellt. Letzterer hafte auch erst beim Vorliegen besonderer ge-

17 OLG Hamm, 17. 12. 2013 – 4 U 100/13, K&R 2014, 205 – kreuzfahrt ausfluege.com.

18 Vgl. BGH, 30. 6. 2009 – VI ZR 210/08, K&R 2009, 644 ff. – focus.de und BGH, 9. 11. 2011 – I ZR 150/09, K&R 2012, 204 ff. – Basler Haar-Kosmetik.

19 BGH, 12. 7. 2007 – I ZR 18/04, K&R 2007, 517 ff. – Jugendgefährdende Medien bei eBay; BGH, 22. 7. 2010 – I ZR 139/08, K&R 2011, 117 ff. – Kinderhochstühle im Internet.

20 LG Wiesbaden, 18. 10. 2013 – 1 O 159/13, MMR 2014, 167 ff.

21 Siehe OLG Frankfurt a. M., 4. 9. 2012 – 11 U 25/12, MMR 2013, 94 f. – Trade-In-Geschäft.

22 LG Saarbrücken, 15. 1. 2014 – 7 O 82/13, MMR 2014, 407 ff. – BitTorrent-Suchseite.

23 OLG Schleswig, 18. 6. 2014 – 6 U 51/13, K&R 2014, 743 ff. (in diesem Heft).

fahrerhöhender Umstände.²⁴ Da solche Umstände hier nicht erkennbar gewesen seien, schließt das OLG Schleswig die Haftung des Tech-C aus.

Die Rechtsprechung befindet sich in guter Gesellschaft, auch das OLG Hamburg hat bereits eine Störerhaftung des technischen Ansprechpartners verneint.²⁵

III. Anspruchsziele

1. Kein Anspruch auf Domainübertragung

Bekanntermaßen gibt es außer in schuldrechtlichen Konstellationen keinen Übertragungsanspruch auf eine Domain.²⁶ Der Weg zur Erlangung einer .de-Domain führt daher nur über den Umweg eines Dispute-Eintrags bei der DENIC. Gibt der Domaininhaber die Domain frei, wird sie automatisch an den Dispute-Antragsteller übertragen.²⁷ Das führte in der Vergangenheit zu interessanten Fallkonstellationen, wenn es nicht um .de-Domains ging und der Domaininhaber in einem UDRP-Verfahren zur Übertragung seiner Domain (z. B. mit der Endung .com) verpflichtet wurde. Die Domaininhaber versuchten nämlich daraufhin gerichtlich feststellen zu lassen, dass der Antragsteller des UDRP-Verfahrens nach deutschem Recht keinen Übertragungsanspruch auf die Domain hat.

Das LG Berlin wies diese Klagen in zwei Fällen als unzulässig zurück, weil kein Interesse daran bestehe, gerichtlich feststellen zu lassen, was nach deutschem Recht selbstverständlich sei. Zudem unterwerfe sich der Domaininhaber dem Regime der UDRP, weshalb er auch an die Rechtsfolge des UDRP-Verfahrens gebunden sei.²⁸

Das LG Köln und das KG Berlin sehen es anders und halten ein derartiges Feststellungsbegehren für zulässig, da die UDRP ausdrücklich die Möglichkeit vorsieht, den Streit vor einem staatlichen Gericht mit dem Ziel auszufechten, eine unabhängige Entscheidung („independent resolution“) herbeizuführen.²⁹

Das OLG Stuttgart hatte eine ähnliche Konstellation zu entscheiden, freilich mit anderem Ausgang. Der Kläger war Inhaber der Domain *globalways.eu*, die Beklagte Inhaberin einer gleichlautenden europäischen Marke. Sie hatte in einem ADR-Verfahren eine schiedsrichterliche Entscheidung erwirkt, die den Domaininhaber zur Übertragung seiner Domain an die Beklagte verpflichtete. Der Kläger wollte daher vor einem deutschen Zivilgericht festgestellt wissen, dass ein solcher Anspruch nicht besteht. Die Verfahrensordnung zu .eu-Domains sieht – vergleichbar der UDRP – vor, dass die Umsetzung des Schiedsspruchs verhindert wird, wenn der Domaininhaber den Sachverhalt binnen einer bestimmten Frist vor einem ordentlichen Gericht klären lässt. Das OLG Stuttgart gab der Klage statt, ohne an der Zulässigkeit des Feststellungsbegehrens zu zweifeln.³⁰ Zwar liege eine Rechtsverletzung vor, die den Domaininhaber aber allenfalls zur Löschung der Domain verpflichtete. Eine Umgehung der Regelungen des ADR-Verfahrens sieht das Gericht nicht. Die Verfahrensordnung sehe eine Entscheidung durch ein ordentliches Gericht ausdrücklich vor. Die Kompetenz des angerufenen Gerichts beschränke sich dann nicht auf eine bloße Kontrolle der schiedsrichterlichen Entscheidung. Vielmehr entfalle dann jede Relevanz des Schiedsspruchs. Der Beklagten habe es zudem freigestanden, auch gegen die .eu-Domain eine dem Dispute-Eintrag vergleichbare registerrechtliche Sperre verhängen zu lassen und nach erstrebter und erlangter Löschung der angegriffenen Do-

main ihre gegebenenfalls günstige Rangstelle zum Eigenbeitrag zu nutzen.

Die Stuttgarter Entscheidung steht im Einklang mit der Rechtsprechung des LG Köln und des KG Berlin, auch wenn unterschiedliche Schiedsverfahren zugrunde liegen. Zwar lässt sich mit der schlichten Klage auf Feststellung der Nichtübertragbarkeit der Domain die Umsetzung eines Schiedsspruchs im UDRP- oder ADR-Verfahren in Deutschland boykottieren. Es spricht aber einiges für die Zulässigkeit einer solchen Klage, nicht zuletzt weil beide Schieds- und Verfahrensordnungen die Möglichkeit eines unabhängigen zivilgerichtlichen Verfahrens ausdrücklich vorsehen und dem Anspruchsteller auch durch die Löschung der Domain ausreichend geholfen ist, die er sowohl im UDRP- als auch im ADR-Verfahren anstelle der Übertragung als Rechtsfolge wählen kann.³¹

2. Schadensersatz nach unberechtigter Sperraufforderung

Das LG Düsseldorf spricht einem Domaininhaber Schadensersatzansprüche wegen unberechtigter Schutzrechtsverwarnung gegen einen beklagten Markeninhaber zu, der die Sperre veranlasst hatte.³² Der Kläger nutzt seit Jahren die Domain *markenboerse.de*. Diese war auf der Handelsplattform *sedo.de* geparkt. Der Beklagte ist Inhaber einer Wort-/Bildmarke „MarkenBörse“ und ließ die Domain unter Hinweis auf eine Verletzung seiner Marke durch Sedo sperren. Der Kläger konnte die Aufhebung der Sperre erreichen, nachdem der Beklagte auf Aufforderung von seinen Ansprüchen absah. Er verlangte vom Beklagten Erstattung der Kosten, die ihm durch die Einschaltung eines Anwalts entstanden waren. Nach ständiger Rechtsprechung kann der zu Unrecht wegen einer Markenverletzung Abgemahnte vom Abmahnenden Schadensersatz wegen eines Eingriffs in das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb verlangen.³³ Das LG Düsseldorf befindet, dass keine Markenverletzung bestand. Obwohl der Beklagte den Kläger nicht klassisch abmahnen ließ, sieht das Gericht ein Pendant zur Schutzrechtsverwarnung darin, dass der Beklagte die Domainbörse Sedo auf die Markenverletzung hinwies und zur Sperrung aufforderte.

IV. Fazit und Ausblick

Ob sich die Tendenz rückläufiger Domainrechtsentscheidungen fortsetzt, werden die kommenden Jahre zeigen. Die Zunahme gerichtlicher Verfahren zur Haftung des Admin-C hatten wir bereits in unserem Fazit aus dem vergangenen Jahr prognostiziert. Durch die neuen TLDs gibt es weiter Streitpotential und die Zahl an Verfahren könnte ansteigen.

24 Vgl. BGH, 9. 11. 2011 – I ZR 150/09, K&R 2012, 204 ff. – Basler Haar-Kosmetik.

25 OLG Hamburg, 29. 4. 2010 – 3 U 77/09, K&R 2010, 606 ff.

26 BGH, 22. 11. 2001 – I ZR 65/02, K&R 2002, 309 – shell.de.

27 Vgl. Reinholz/Schätzle, K&R 2011, 770, 774.

28 LG Berlin, 8. 2. 2011 – 16 O 54/09 unveröffentlicht; LG Berlin, 2. 3. 2010 – 15 O 79/09.

29 LG Köln, 16. 6. 2009 – 33 O 45/08, K&R 2009, 817 f.; KG Berlin, 21. 10. 2011 – 5 U 56/10, MMR 2012, 747 ff.

30 OLG Stuttgart, 28. 5. 2014 – 2 U 147/13, K&R 2014, 541 ff. – globalways.eu.

31 Vgl. Auch Schmelz, GRURPrax. 2012, 127 ff.

32 LG Düsseldorf, 27. 11. 2013 – 2 a O 42/13 U, GRUR-RR 2014, 134 ff. – markenboerse.de.

33 BGH, 19. 1. 2006 – I ZR 98/02, WRP 2006, 468 ff. – Verwarnung aus Kennzeichenrecht II.